

Ausschuss „Rettungswesen“  
**40 Jahre Koordination im Rettungsdienst**

**Mendel Verlag**

# Inhalt

Vorwort	7
Ausschuss „Rettungswesen“ – zahlreiche Impulse für das Rettungswesen	9
• Anhang 1 – Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ 1972 Muster für ein Ländergesetz über den Rettungsdienst	27
• Anhang 2 – Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ 1973 Grundsätze zur Verbesserung des Rettungswesens	31
• Anhang 3 – Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ 1977 Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst	35
• Anhang 4 – Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ 1989 Muster für ein Landesgesetz über die Notfallrettung, den Krankentransport und den Rettungsdienst (Notfall- und Rettungsdienstgesetz)	36
• Anhang 5 Ein Blick hinter die Kulissen des Ausschusses Rettungswesen	48
Erste Wirkungen der Empfehlungen des Arbeitskreises „Erstversorgung von Unfallverletzten“ im politisch-administrativen System der Bundesrepublik	63
• Maßnahmen zur Verbesserung des Unfallrettungs- und Krankentransportdienstes	65
• Der Unfallhilfsdienst in Rheinland-Pfalz	71
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Luftrettung“	97
Weiterentwicklung der Luftrettung	99

## Vorwort

Das Scheitern der Föderalismuskommission im Dezember 2004 hat erneut die Schwierigkeiten aufgezeigt, zwischen den bundesstaatlichen Interessen des Gesamtsystems Bundesrepublik Deutschland und den Einzelbestrebungen der 16 Bundesländer ein ausgewogenes Gleichgewicht herzustellen. Die durchaus vorhandenen Vorteile des Föderalismus – z.B. in einer kulturellen Vielfalt unseres Landes – werden durch den Wirrwarr in den Zuständigkeiten bei anderen Bereichen längst konterkariert.

Dass ausgerechnet dem Rettungsdienst als organisatorische Einheit von Notfallrettung und Krankentransport die Rolle eines Musterbeispiels für die Zersplitterung der Kompetenzen zukommt, erstaunt umso mehr, als gerade die optimale notfallmedizinische Versorgung eines lebensbedrohlich erkrankten, verunfallten Menschen ihrerseits ein Gradmesser für gleiche Lebensbedingungen in der ganzen Republik sein sollte.

Die Realität sieht anders aus. Der Rettungsdienst zählt nicht – obwohl doch unstreitig als medizinische Gesundheitsversorgung anzusehen – zur „Krankenbehandlung“ gemäß SGB V. Vielmehr wird er nur mittelbar über die Abrechnung von Fahrtkosten in die Gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Die Organisation und die Sicherung der finanziellen Grundlagen dieses Bereiches haben die 16 Bundesländer über die Begriffe „Gefahrenabwehr“ und „Daseinsvorsorge“ in jeweils eigenständigen Rettungsdienstgesetzen übernommen. Der Bund wiederum ist für die Ausbildung des ärztlichen Personals in der Notfallrettung und für den Beruf des Rettungsassistenten zuständig, die Länder regeln die Voraussetzungen für den Rettungssanitäter und Rettungshelfer.

Es liegt auf der Hand, dass dieser Wirrwarr eines Mindestmaßes an Koordination über die Ländergrenzen hinweg bedarf. Dieser Aufgabe hat sich seit nunmehr über 30 Jahren der Ausschuss „Rettungswesen“ gestellt. Die Beiträge in dieser Broschüre verdeutlichen das Engagement vieler Beteiligter, die sich als Vertreter der Länderministerien, der Bundesbehörden und Kommunalen Spitzenverbände dafür eingesetzt haben, dem Rettungsdienst die ihm zukommende Rolle in der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Die für diese Publikation ausgewählten Texte können nur Teilaspekte aufzeigen, sind aber andererseits Nachweis für den weitgesteckten Rahmen, den sich die Mitglieder dieses Gremiums für ihre Aufgaben selbst vorgegeben haben.

Witten, im Oktober 2005



Dr. Peter Hennes  
Ministerialrat a.D.  
Herausgeber „Handbuch des  
Rettungswesens“